Sehr geehrter Herr Aman,

im Rahmen der Vollzugsvorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG; Az. Z6a-G8000-2020/122-98) wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 20.03.2020 per Allgemeinverfügung bestimmt, dass „Gastronomiebetriebe jeder Art“ untersagt werden. Siehe hierzu Punkt 2 der Allgemeinverfügung.

Entsprechend haben wir unseren Betrieb

NAME Betrieb
ANSCHRIFT Betrieb

am DATUM eingestellt.

Wir melden hiermit den Eintritt des Versicherungsfalles an und machen unsere Ansprüche an die Betriebsschließungsversicherung geltend.

[Eine behördliche Anordnung zur Schließung unseres Betriebes liegt ebenfalls vor.] *Löschen, falls nichtzutreffend.*

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang der Schadensmeldung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen